

24 AbbuchungsAO

nung“ zu versehen. Betriebe haben außerdem gegenüber dem Geld- oder Kreditinstitut einen Nachweis zu führen, aus dem für jeden eingereichten Scheck der Scheckbetrag und die Kontonummer des Scheckausstellers ersichtlich sind.

Die Gutschrift auf dem Konto erfolgt unter dem Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers.

Bei Einreichung von Schecks zum Einzug kann über den Scheckbetrag erst verfügt werden, wenn die Bestätigung des kontoführenden Geld- oder Kreditinstituts des Scheckausstellers über die Einlösung des Schecks vorliegt.

7.

Der Aussteller und jeder Inhaber eines Schecks können durch den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ auf der Vorderseite des Schecks ausschließen, daß der Scheck von einem Geld- oder Kreditinstitut oder Postamt bar ausgezahlt wird.

8.

Schecks werden nur innerhalb von 8 Kalendertagen nach dem Tag der Ausstellung von einem Geld- oder Kreditinstitut oder einem Postamt entgegengenommen.

9.

Die Geld- und Kreditinstitute nehmen die Einlösung der Schecks im Rahmen des Guthabens oder eines Kredits vom Konto des Scheckausstellers vor. Teil-einlösungen werden nicht vorgenommen.

Die Nichteinlösung eines Schecks ist dem Geld- oder Kreditinstitut, bei dem der Scheck zur Gutschrift auf ein Konto bzw. zum Einzug vorgelegt wurde, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach dieser Vorlage vom kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf dem Scheck oder in anderer

Form erfolgen und muß die Gründe für die Nichteinlösung enthalten.

Wurde der Scheck zur Gutschrift auf ein Konto vorgelegt, veranlaßt das Geld- oder Kreditinstitut spätestens am Arbeitstag nach dem Eingang dieser Mitteilung die Belastung des Kontos des Einreichers mit dem Betrag «des nicht eingelösten Schecks und übergibt ihm den Scheck sowie die Mitteilung über die Nichteinlösung.

Wurde der Scheck zum Einzug vorgelegt, ist der Einreicher spätestens am Arbeitstag nach Eingang der Mitteilung von der Nichteinlösung zu informieren.

Wurde der nicht eingelöste Scheck beim kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut des Scheckausstellers zur Barauszahlung vorgelegt, sind der Scheck und die Mitteilung über die Nichteinlösung an den Vorleger zu übergeben.

10.

Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Bedingungen sowie durch Fälschung oder Verfälschung von Schecks entstehen, sind die Geld- und Kreditinstitute und Postämter einerseits und die den Scheckverkehr nutzenden Bürger und Betriebe andererseits ersatzpflichtig.

Der Eintritt und Umfang der Schadensersatzpflicht für die Bürger ergibt sich aus den Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung. Bei der Bemessung der Höhe der Schadensersatzpflicht sind insbesondere die Art und Weise der Entstehung des Schadens, seine Höhe sowie die Anstrengungen, die der Bürger zur Abwendung oder Minderung des Schadens unternommen hat, zu berücksichtigen.

Der Eintritt und Umfang der Schadensersatzpflicht der Betriebe ergibt sich aus den Bestimmungen über die wirtschaftsrechtliche materielle Verantwortlichkeit.

24

Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren - Abbuchungs-Anordnung -

vom 11. September 1981
(GBl. I Nr. 28 S. 343)

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Abbuchungsverfahren findet Anwendung

für ständig wiederkehrende und einmalige Geldforderungen an die Bürger, insbesondere auf Grund von Leistungen, festen Gebühren und Entgelten auf der Grundlage von Tarifen und Rechtsvorschriften sowie für ähnliche, vertraglich fixierte Zahlungen, z. B. aus Nutzungs- und Überlassungsverträgen und